

**Satzung
der Ortsgemeinde Neuburg
für die Nutzung der Grillhütte
vom 01.01.2023**

Der Ortsgemeinderat Neuburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den aktuell gültigen Fassungen, folgende Satzung für die Nutzung der Grillhütte am 22.11.2022 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein stellt die Grillhütte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Über die eingereichten Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Grillhütte besteht nicht.
- (2) Die Nutzung ist nur in Gruppen unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie eine sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.
- (3) Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein zu. Den Weisungen der von der Ortsgemeinde Beauftragten, des Hüttenwartes oder des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten. Die Übergabe und Abnahme der Grillhütte erfolgt durch den Hüttenwart.
- (4) Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Grillhütte überlassen worden ist (Nutzungsberechtigten). Die verantwortliche Aufsichtsperson der jeweiligen Nutzer hat die Anlage und die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hüttenwart oder der Ortsgemeinde Neuburg zu melden.
- (5) Nutzungsberechtigte, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können verwarnet und im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.
- (6) Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Nutzungsrechtes zur Folge. Der Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (7) Verstöße gegen die Gebührensatzung (z.B.: ermäßigte Benutzungsgebühr wegen falscher Angaben) werden durch das Erheben der doppelten zutreffenden Benutzungsgebühr geahndet.
- (8) Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (9) Die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein überlässt dem Nutzungsberechtigten die Grillhütte und die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

§ 2

Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten müssen die Grillhütte und die Einrichtungen pfleglich behandeln. Als Parkflächen dürfen nur die am Festplatz ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.
- (2) Soweit Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung erforderlich sind, müssen diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach eingeholt werden.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass keine Lärmbelästigung auf die Wohngebiete ausgeht. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ab 24 Uhr sind die Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten.
- (4) Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
- (5) Der Strom Hauptschalter und der Wasserhauptanschluss sind nach der Anlagenbenutzung abzustellen.
- (6) Als Brennmaterial für die Feuerstellen sind ausschließlich Holz oder Holzkohle zu verwenden. Lagerfeuer, ausgenommen am Außengrill, sind nicht gestattet. Auf die Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen wird hingewiesen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Grillhütte gilt für einen Tag bis längstens 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages und wird unterteilt in
 - a) interne Veranstaltungen von Vereinen und Privatpersonen
 - b) öffentliche Veranstaltungen von Vereinen
 - c) Veranstaltungen von Schulklassen
- (2) Es gilt die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entschädigung für den Hüttenwart ist in der Gebühr enthalten. Zusätzlich werden die Kosten für den Geschirrspüler, das Wasser, das Abwasser und den Stromverbrauch berechnet. Die Gebühr ist auf Anforderung sofort an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu zahlen.

§ 4

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Nutzungsberechtigte stellt die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und des Zugangs zur Anlage stehen.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen übernimmt die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein keinerlei Haftung.

- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Neuburg am Rhein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Neuburg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Neuburg am Rhein als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Nebenräume, die benutzten Gegenstände sowie die Außenanlage einschließlich WC. Zur Reinigungspflicht gehört auch die Müllentsorgung auf eigene Kosten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte vom 14.05.2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Neuburg, den 22.11.2022

gez. Hermann Knauß
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehenden Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 15.12.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Iris Fleisch
Bürgermeisterin